

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Fremdsprachliche Philologien sowie Germanistik und Kunstwissenschaften haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 07. Dezember 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Literaturen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 07. Dezember 2016

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 6/2017) am 07.02.2017

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/06_2017.pdf

ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europäische Literaturen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene literatur-, sprach-, text- und

kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums, z.B. mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.), ermöglicht. Die Studierenden erwerben eine literaturwissenschaftliche Grundausbildung, in deren Verlauf Theorie, Systematik und Geschichte der europäischen Literaturen aus komparatistischer, interkultureller, intermedialer und interdisziplinärer Perspektive studiert werden. Neben der vertieften Kenntnis von zwei europäischen Literaturen erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse der europäischen Literaturgeschichte und -theorie. Absolventinnen und Absolventen erwerben im Studiengang „Europäische Literaturen“ grundlegende Kenntnisse mündlicher wie schriftlicher Kommunikation in mindestens einer Fremdsprache.

(2) **Berufsorientierung:** Studierende werden auf folgende Berufsfelder vorbereitet: Verlagswesen, Literatur- und Kulturjournalismus, Rundfunk, Fernsehen, neue Medien, Theater, Buchhandel, Marketing, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Studienakademien und Universitäten.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Fremdsprachliche Philologien sowie Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus müssen vor der Zulassung zum Studium Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache oder Latein oder Griechisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, nachgewiesen werden. Eine Fremdsprache muss auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden, die andere Fremdsprache auf dem Niveau A2.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Der Fachbereich 10 benennt außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor oder die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ gliedert sich in die Studienbereiche Fächerübergreifende Qualifizierung, Praxisbereich, Abschlussbereich, Wahlpflichtbereich Ia: Anglophone Literature, Wahlpflichtbereich Ib: Deutsche Literatur, Wahlpflichtbereich Ic: Literatur der griechischen Antike, Wahlpflichtbereich Id: Keltische Literaturen, Wahlpflichtbereich Ie; Romanische Literaturen und Kulturen, Wahlpflichtbereich If: Literatur der römischen Antike, Wahlpflichtbereich IIa: Anglophone Literature, Wahlpflichtbereich IIb: Deutsche Literatur, Wahlpflichtbereich IIc: Literatur der griechischen Antike, Wahlpflichtbereich IId: Keltische Literaturen, Wahlpflichtbereich IIe; Romanische Literaturen und Kulturen und Wahlpflichtbereich IIf: Literatur der römischen Antike.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Fächerübergreifende Qualifizierung		36	
Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte	PF	6	
Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Europäische Literaturen im Vergleich (wissenschaftsorientiert)	PF	12	
Europäische Literaturen in Theorie und Praxis (praxisorientiert)	PF	12	
Praxisbereich		12	
Praktikum	PF	12	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Wahlpflichtbereich Ia: Anglophone Literature		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen*
Methodische und theoretische Grundlagen	PF	6	
Literaturgeschichte und Textanalyse	PF	12	
Sprachkompetenz Englisch I	PF	6	
Sprachkompetenz Englisch II	PF	6	
Literary Theory	WP	12	2 aus 3
Literary and Cultural History	WP	12	
Anglophone Cultures	WP	12	
Pedagogy and Presentation (berufspraktisch orientiert)	PF	12	

Wahlpflichtbereich Ib: Deutsche Literatur		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen*
Literatur des Mittelalters I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Neuere deutsche Literatur I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Neuere deutsche Literatur II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	1 aus 3
Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literaturvermittlung in den Medien Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Wahlpflichtbereich Ic: Literatur der griechischen Antike		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen*
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Antike Philosophie und Literaturtheorie I	WP	12	1 aus 2
Sprachkompetenz Griechisch	WP	12	
Antike Literatur – Dichtung	PF	12	
Antike Literatur – Prosa	PF	12	
Antike Philosophie und Literaturtheorie II	PF	12	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	1 aus 3
	WP	6	
Methode und Anwendung: Themen der Klassischen Philologie Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Methode und Anwendung: Klassische Philologie im Kontext Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Wahlpflichtbereich Id: Keltische Literaturen		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen
Sprache: Altirisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	

Sprache: Mittelkymrisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Methode: Einführung in die Keltologie Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	3 aus 4
Methode: Keltizität Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Methode und Anwendung: Einführung in die mittelalterlichen Literaturen Irlands Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Methode und Anwendung: Einführung in die mittelalterlichen/früh-neuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Altirische Texte b Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	1 aus 2
Mittelkymrische Texte b Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Wahlpflichtbereich Ie: Romanische Literaturen und Kulturen		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen*/**
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	4 aus 12
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Spanisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Französisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Italienisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Langue et culture (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Lingua e cultura (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	

Lengua y cultura (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	PF	12	
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik	PF	6	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik	PF	12	
Projektarbeit Romanistik	PF	12	
Wahlpflichtbereich If: Literatur der römischen Antike		66	Aus den WP-Bereichen Ia bis If ist einer zu wählen*
Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	PF	6	
Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	PF	6	
Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	PF	6	
Sprachliche Vertiefung Latein	PF	6	
Lateinische Literatursprache	PF	12	
Lateinische Literaturformen	PF	12	
Rhetorik und Kommunikation in der griechisch-römischen Antike	PF	12	
Methoden: Grundlagen der Übersetzung Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	1 aus 5
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachen und Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Wahlpflichtbereich IIa: Anglophone Literature		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen*
Methodische und theoretische Grundlagen	PF	6	
Literaturgeschichte und Textanalyse	PF	12	
Sprachkompetenz Englisch I	PF	6	
Sprachkompetenz Englisch II	PF	6	
Literary Theory	WP	12	2 aus 3
Literary and Cultural History	WP	12	
Anglophone Cultures	WP	12	
Wahlpflichtbereich IIb: Deutsche Literatur		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen*
Literatur des Mittelalters I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Neuere deutsche Literatur I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Neuere deutsche Literatur II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Neuere deutsche Literatur III: Neuere	WP	12	1 aus 4

deutsche Literatur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste			
Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literaturvermittlung in den Medien Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Wahlpflichtbereich IIc: Literatur der griechischen Antike		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen*
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	2 oder 3 aus 4 (insgesamt 18 LP)
Sprachen und Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachen und Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachkompetenz Griechisch	WP	12	
Antike Literatur – Dichtung	PF	12	
Antike Literatur – Prosa	PF	12	
Antike Philosophie und Literaturtheorie II	PF	12	
Wahlpflichtbereich IIId: Keltische Literaturen		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen*
Sprache: Altirisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Sprache: Mittelkymrisch Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Methode: Einführung in die Keltologie Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	2 aus 4
Methode: Keltizität Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Methode und Anwendung: Einführung in die mittelalterlichen Literaturen Irlands Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Methode und Anwendung: Einführung in die mittelalterlichen/früh-neuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Altirische Texte b	WP	6	1 aus 2

Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste			
Mittelkymrische Texte b Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Wahlpflichtbereich IIe: Romanische Literaturen und Kulturen		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen */**
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	4 aus 12
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1/B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Französisch (Niveau B2/C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2/C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Langue et culture (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Lingua e cultura (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Lengua y cultura (Niveau C1) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	PF	12	
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik	PF	6	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik	PF	12	
Wahlpflichtbereich IIIf: Literatur der römischen Antike		54	Aus den WP-Bereichen IIa bis IIf ist einer zu wählen*
Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	PF	6	
Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	PF	6	
Sprachliche Vertiefung Latein	PF	6	
Lateinische Literatursprache	PF	12	
Lateinische Literaturformen	PF	12	

Rhetorik und Kommunikation in der griechisch-römischen Antike	WP	12	1 aus 9
Methode: Lateinische Philologie Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen und Literaturen: Lateinisches Textverständnis Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen und Literaturen: Lateinische Dichtung Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen und Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen und Literaturen: Geschichtsschreibung Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen und Literaturen: Spätantike und frühes Christentum Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprache: Lateinische Sprachgeschichte Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	

* Die Wahlpflichtbereiche I und II sind in unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen zu absolvieren.

** In der Regel werden in diesem Wahlpflichtbereich die Module jeweils in derselben romanischen Sprache gewählt. Bei vorhandenen sprachlichen Vorkenntnissen können jedoch auch Module verschiedener romanischer Sprachen kombiniert werden.

(3) Im Bereich Fächerübergreifende Qualifizierung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der europäischen Kulturgeschichte und lernen, Geschichte und Systematik der Literaturwissenschaft in den Kontext europäischer Traditionen einzuordnen.

(4) Im Praxisbereich sollen die Studierenden erste Berufserfahrungen außerhalb der Universität sammeln.

(5) Im Abschlussbereich sollen die Studierenden mit der Bachelorarbeit und der dazugehörigen Disputatio zeigen, dass sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig sind.

(6) Im Wahlpflichtbereich Ia/IIa werden methodische, theoretische und geschichtliche Grundlagen der englischsprachigen Literatur und Kultur studiert sowie vertiefte Fremdsprachenkompetenz erworben.

(7) Im Wahlpflichtbereich Ib/IIb wird die deutsche Literatur des Mittelalter, der frühen Neuzeit und der Gegenwart sowie deren Themen, Theorien, Methoden und deren Vermittlung studiert.

(8) Im Wahlpflichtbereich Ic/IIc werden die Grundlagen der antiken Philosophie, der literarischen Gattungen, der Methoden und Themen der klassischen Philologie studiert sowie griechische Sprachkenntnisse erworben und vertieft.

(9) Im Wahlpflichtbereich Id/Ild werden Grundlagen und Methoden der Keltologie, der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Literaturen von Irland, Wales, Cornwall und der Bretagne studiert sowie Sprachkenntnisse im Altirischen und Mittelkymrischen erworben.

(10) Im Wahlpflichtbereich Ie/Ile werden Methoden und Theorien der romanistischen Literaturwissenschaft erworben und vertieft, die Geschichte und Gegenwart der italienischen, französischen und spanischen Literatur und Kultur studiert sowie schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen des Italienischen, Französischen und Spanischen ausgebaut.

(11) Im Wahlpflichtbereich If/Ilf werden die lyrischen, dramatischen und epischen Formen und die Rhetorik der römischen Literatur und die Grundlagen antiker Literaturtheorie und Philosophie studiert und lateinische Sprachkenntnisse erworben und vertieft.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/ba-eurolit>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden und wird dringend empfohlen. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Europäische Literaturen“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch eines oder zwei Module der Wahlpflichtbereiche zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Europäische Literaturen“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die

Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie

Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (*Informationspflicht*).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären. (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein

müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten
- Essay
- Projektarbeit
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Kolloquien
- Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Thesenpapiere
- Portfolios

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten, bei Kolloquien und der Disputation 60-90 Minuten, bei Referaten 10-45 Minuten und bei mündlichen Einzelprüfungen 20-45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Thesenpapiere und Portfolios sollen 2-10 Seiten umfassen, Essays 10-12 Seiten. Hausarbeiten sollen 10-20 Seiten und mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Berichte und die Projektarbeit sollen 10-15 Seiten umfassen, die Bachelorarbeit 30-40 Seiten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus den Gegenstandsbereichen Anglophone Literature, Deutsche Literatur, Literatur der griechischen Antike, Keltische Literatur, Romanische Literaturen und Kulturen (Französische Literatur, Italienische Literatur, Spanische Literatur) oder Literatur der römischen Antike in vergleichender Perspektive unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Basis der erworbenen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein vorgegebenes Thema eigenständig bearbeitet, kritisch reflektiert, gliedert, in angemessener wissenschaftlicher Argumentationsweise und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 10 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 2 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 10 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren und in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin

bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen	(c) Note in Worten	(d) Definition
---------------	---------------------------------------	--------------------------	-------------------

Notensystem			
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	

5,6 – 5,8	3,8
5,3 – 5,5	3,9
5,0 – 5,2	4,0

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A	=	ECTS-Grad der besten 10 %
B	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C	=	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E	=	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:		
FX / F	=	nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat

die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen. Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Literaturen mit dem Abschluss B.A. of Arts vom 26.10.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.10.2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 06.02.2017

gez.

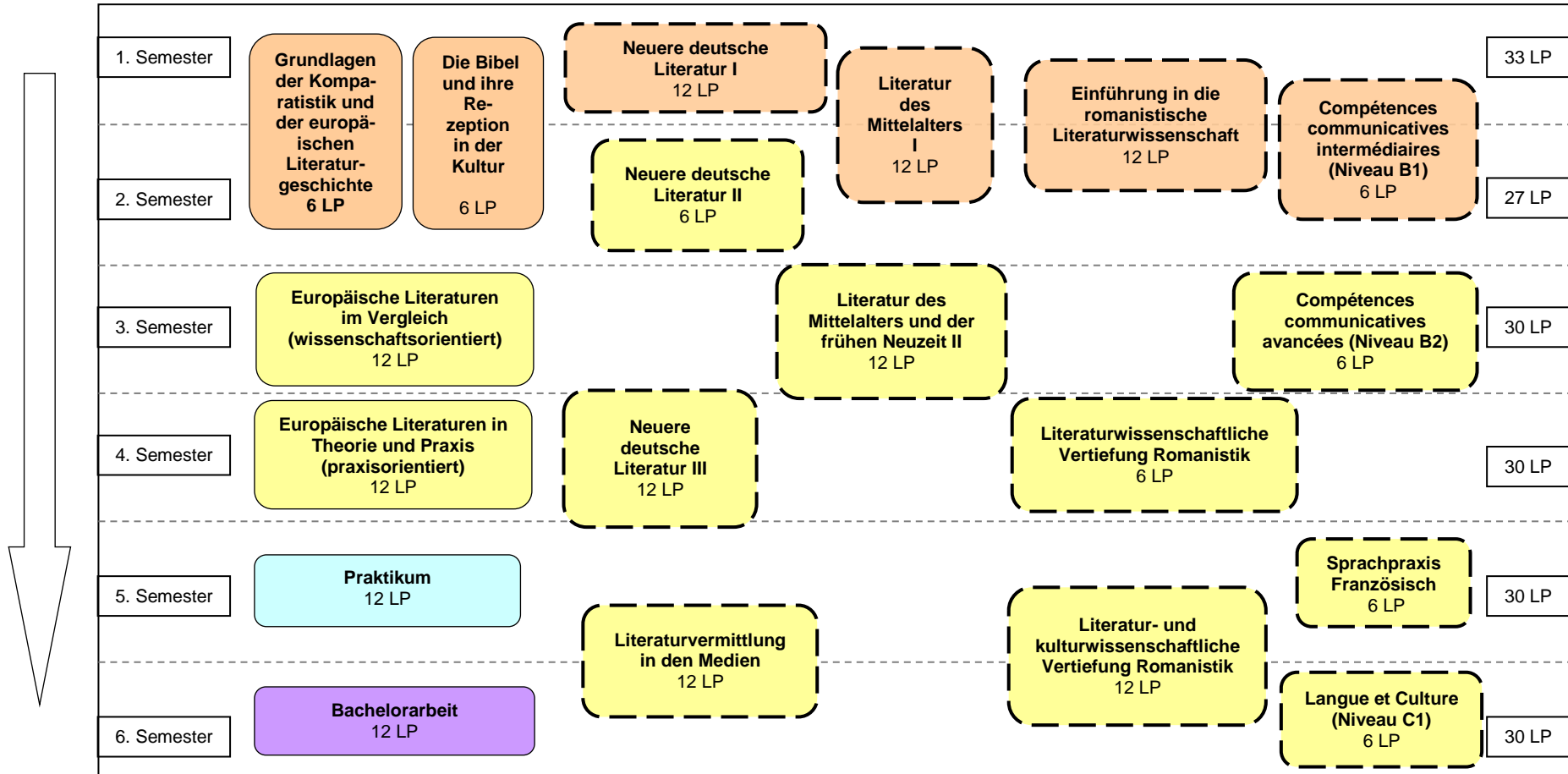
Prof. Dr. Christoph Werner
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 02.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Pflichtmodule

- Basis:
- Aufbau:
- Vertiefung:
- Profil:
- Praxis:
- Abschluss:

Wahlpflichtmodul

- Basis:
- Aufbau:
- Vertiefung:
- Profil:
- Praxis:

Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
„Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte“ (P1) Introduction to Comparative Literatures and European Literary History	6 LP	Pflichtmodul	Basis- modul	Das Basismodul ‚Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte‘ vermittelt Theorie und Methodik der Komparatistik und Grundlagen der europäischen Literaturen und Kulturen. Qualifikationsziele: • Grundkenntnisse der Vergleichenden Literaturwissenschaft; • Überblick über die europäischen Literaturen und Kulturen in ihrer historischen Entwicklung; • Grundkenntnisse der griechischen und römischen Mythologie und der Bibelrezeption. Schlüsselqualifikationen: • methodisch-analytische Kompetenz • kulturhistorische Kompetenz; • Fähigkeit zur Analyse interkultureller und transnationaler Wissensrezeption; • Bewusstsein von Vorverständnissen, kulturellen Vernetzungen, kulturhistorischen Geltungsräumen sowie Geltungsgrenzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Referat
Europäische Literaturen im Vergleich (wissenschaftsorientiert) (P2) Comparative European Literatures	12 LP	Pflichtmodul	Auf- baumodul	Das Modul „Europäische Literaturen im Vergleich“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der vergleichenden europäischen Literaturgeschichte und -theorie. Aus den Schwerpunkten Europäische Literaturgeschichte, vergleichende Kultur- und Literaturtheorie und Europäische Rezeption, werden thematisch verbundene Lehrveranstaltungen gewählt. Qualifikationsziele:	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte“	Studienleistung Referat Modulprüfung: Hausarbeit

				<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz in der vergleichenden und interkulturellen literaturwissenschaftlichen Analyse; • vertiefte Kenntnisse europäischer Kulturtraditionen und Transferprozesse; • Reflexion und Anwendung aktueller Literatur- und Kulturtheorien; • spezielle und vertiefte Kenntnisse einzelner europäischer Literaturepochen, -strömungen und Gattungen; • spezielle und vertiefte Kenntnisse verschiedener Literatur-, Sprach- und Kulturräume in Europa und ihrer Vernetzung. <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von Diskurstraditionen und Transferprozessen im größeren, gesamteuropäischen Kontext (interkulturelle Kompetenz); • selbständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema, vertiefte Analysefähigkeit und methodische Routine (wissenschaftliche Kompetenz); • Organisationskompetenz, Selbst- und Wissensmanagement (soziale und persönliche Kompetenz). 		
Europäische Literaturen in Theorie und Praxis (praxisorientiert) (P3) European Literatures: Theory and Practice	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Das Modul „Europäische Literaturen in Theorie und Praxis“ ist berufspraktisch orientiert und vermittelt eine praktische Zielsetzung der zuvor erworbenen theoretischen Kenntnisse. Aus verschiedenen Bereichen (u.a. Theorie und Praxis der Übersetzung; europäisches Urheber- und Verlagswesen, europäische Buchwissenschaft und Medienkultur) werden thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen gewählt (Wahlpflichtmodul).</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion und Anwendung sprach- und 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Komparistik und der Europäischen Literaturgeschichte“	Modulprüfung: Projektarbeit

				<p>literaturwissenschaftlicher Kenntnisse (z.B. im Kultur-, Medien-, Pressebereich);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung theoretischer wie praktischer Lösungskonzepte (z.B. im Umgang mit Problemen des literarischen Übersetzens, der Editionspraxis); • Exemplarische Praxiskompetenz auf einem Berufsfeld. <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von kulturellem Transfer im größeren, gesamteuropäischen Kontext (interkulturelle Kompetenz); • Selbst- und Wissensmanagement, Teamfähigkeit (soziale und persönliche Kompetenz); • Projektmanagement; Transferfähigkeit, ziel- und lösungsorientiertes Denken (praktische Kompetenz). 		
Praktikum (P4) Internship	12 LP	Pflichtmodul	Praxis- modul	<p>Das Praktikum dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeld mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur-, Presse- und Medienerzeugnissen, Produktion und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung (an der Hochschule und den außeruniversitären Bildungseinrichtungen).</p> <p>Dieses Modul sollte möglichst mit der Schwerpunktbildung verknüpft werden und kann optional auch mit der Abschlussarbeit in Beziehung stehen. Es wird empfohlen, das Modul, wenn möglich, im Ausland zu absolvieren (Wahlpflichtmodul).</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p>	Keine. Es wird empfohlen, das Modul ab dem 4. Semester zu absolvieren.	Modulprüfung: Praktikumsbericht (gemäß § 7 der Praktikumsordnung Anlage 5); unbenotet

				<ul style="list-style-type: none"> • Methodenanwendung; • soziale Interaktionsfähigkeiten; • Projekt- und Selbstmanagement; • Eigeninitiative; • Durchsetzungs- und Entscheidungsfähigkeit; • Zielorientierung; • interkulturelle Sensibilität. 		
Bachelorarbeit (P5) Bachelor's Thesis	12 LP	Pflichtmodul	Abschluss modul	<p>Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems aus den Gegenstandsbereichen der vergleichenden europäischen Literaturwissenschaft mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden sowie der fachgerechten schriftlichen Darstellung.</p> <p>In Form einer mündlichen Präsentation (Disputation) sollen die Studierenden zudem zeigen, dass sie in der Lage sind, die schriftlich niedergelegten Erkenntnisse mündlich darzustellen und argumentativ in der Diskussion zu verteidigen.</p> <p>In ihrer Form sind Bachelorarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module abgestimmt.</p>	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 LP.	Modulteilprüfungen: Abschlussarbeit 10 LP Disputation 2 LP
Methodische und theoretische Grundlagen (AL 1) Methodological and theoretical basics	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen der anglistischen Literaturwissenschaft, insbesondere der Grundbegriffe der Literaturterminologie und -theorie. <p>Befähigung zum wissenschaftlichen Umgang mit literarischen Texten und zur selbstständigen kompetenten Auseinandersetzung mit Texten in der literaturwissenschaftlichen Praxis.</p> <p>Erwerb von Überblickswissen der englischen Literaturgeschichte anhand von ausgewählten Texten.</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p>	Sprachniveau B1	Modulprüfung: Klausur

				<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Texten und Medien. - Erwerb der Fähigkeit, wissenschaftliche Gegenstände in größere Zusammenhänge einzuordnen. - Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. 		
<p>Literaturgeschichte und Textanalyse (AL 2) Literary history and text analysis</p>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit mit den wichtigsten literarischen Gattungen (Drama, Prosa, Lyrik) in ihrer historischen Entfaltung - sowie mit den wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte anhand von exemplarischen Autoren und Werken. Hierzu ist neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen auch die extensive Eigenlektüre notwendig. - Zu den zentralen Autoren und Autorinnen sollten gehören: <ul style="list-style-type: none"> o im Bereich der frühen Neuzeit z.B. Shakespeare o im 17. Jh. z.B. Milton o im 18. Jh. z.B. Defoe, Richardson, Fielding, Swift, Pope und Blake o im 19. Jh. z.B. einer der romantischen Autoren, Austen, Scott, die Brontës, Dickens, Wilde und Shaw o im 20. Jh. z.B. Joyce, Woolf, Eliot, Pound sowie Vertreter der zeitgenössischen Literatur aus Großbritannien und Irland <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens - Umgang mit Texten und Medien - Präsentationstechniken - Interkulturelle Kompetenz 	Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Methodische und theoretische Grundlagen“	<p>Studienleistung: Klausur oder Referat</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p>Sprachkompetenz Englisch I (AL 3) Language competence I</p>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der für den Studiengang notwendigen Schreib- und Lesefertigkeit. - Erkennen und Verfassen unterschiedlicher Textsorten vom Bericht bis zum formellen und 	Sprachniveau B1	<p>Modulteilprüfungen:</p> <p>Klausur, 3 LP Klausur, 3 LP</p>

				<p>informellen Brief sowie akademischer Textsorten wie Essay und Précis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlernen des jeweils passenden Registers und der für jede Textsorte typischen idiomatischen Sprache. - Optimierung des qualifizierten, genauen und bewussten Umgangs mit der englischen Sprache, vor allem in Bezug auf grammatische Metasprache, Komplexität und Ambiguität. <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rede- und Gesprächskompetenz - Präsentations- und Moderationstechniken - Sprachkompetenz 		
<p>Sprachkompetenz Englisch II (AL 4) Language competence II</p>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, kritische Anmerkungen zu literarischen Texten in Essayform stilistisch und grammatisch angemessen zu organisieren und zu formulieren. - Erwerb der Vertrautheit mit den verschiedenen Varianten des Englischen, ihrer Verbreitung im englischsprachigen Raum und ihrer charakteristischen Merkmale. <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rede- und Gesprächskompetenz - Präsentations- und Moderationstechniken - Sprachkompetenz 	<p>Erfolgreicher Abschluss von Basismodul Sprachkompetenz Englisch I</p>	<p>Modulprüfungen:</p> <p>Mündl. Prüfung, 3 LP Klausur, 3 LP</p>
<p>Literary Theory (AL 5)</p>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Erwerb und Anwendung zentraler literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien (exemplarisch an Hand von drei Ansätzen aus dem Spektrum New Criticism, Strukturalismus, Hermeneutik, Poststrukturalismus, Dekonstruktion, feministische Literaturkritik, Rezeptionsästhetik, New Historicism, Postcolonialism) in Weiterführung der im Basismodul 1 erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten.</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p>	<p>Abgeschlossene Basismodule „Methodische und theoretische Grundlagen“, „Literaturgeschichte und Textanalyse“, „Sprachkompetenz Englisch I“</p>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

				<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Texten und Medien - Rede- und Gesprächskompetenz - Vermittlungs- und Organisationsfähigkeit - Präsentations- und Moderationstechniken 		
Literary and Cultural History (AL 6)	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziel: Erwerb der Fähigkeit, die englischsprachige Literatur im Kontext der europäischen Denk- und Kulturgeschichte und unter Berücksichtigung der philosophischen und literarischen Entwicklung von der Antike bis zur Moderne zu interpretieren.</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Texten und Medien - Rede- und Gesprächskompetenz - Vermittlungs- und Organisationsfähigkeit - Präsentations- und Moderationstechniken - Verständnis und die Offenheit für andere Kulturen in einer gesamteuropäischen Perspektive (interkulturelle Kompetenz). 	Abgeschlossene Basismodule „Methodische und theoretische Grundlagen“, „Literaturgeschichte und Textanalyse“, „Sprachkompetenz Englisch I“	Modulprüfung: Hausarbeit
Anglophone Cultures (AL 7)	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Kenntnisse der Studierenden über den Rahmen der reinen Sprach- und Literaturkenntnisse hinaus. - Erwerb von Kenntnissen über kulturelle Aspekte der Länder des englischen Sprachraums (Bild des Auslands in den heimischen Medien, interkulturelle Aspekte, politische Systeme) sowie Konkretisierung der Sprach- und Literaturkenntnisse. <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens - Umgang mit Texten und Medien - Interkulturelle Kompetenz. 	Abgeschlossene Basismodule „Methodische und theoretische Grundlagen“, „Literaturgeschichte und Textanalyse“, „Sprachkompetenz Englisch I“	<p>Studienleistung: Klausur oder mündliche Prüfung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Pedagogy and Presentation (AL 8)	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von grundlegendem theoretischem Wissen über die mediale Vermittlung von Literatur. - Erwerb von grundlegenden praktischen Techniken der medialen Vermittlung.(z.B. Web Publishing). Diese Veranstaltungen liefern durch ihre praktisch- und 		<p>Modulprüfungen:</p> <p>Klausur / E-Klausur / Multiple-Choice-Klausur, 6 LP</p> <p>Referat oder Klausur, 6 LP.</p>

				<p>zukunftsorientierte Ausrichtung eine solide Grundlage für das spätere Berufsleben.</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rede- und Gesprächskompetenz - Vermittlungs- und Organisationsfähigkeit - Präsentations- und Moderationstechniken - Die Fähigkeit, Bekanntes und Vertrautes mit dem reflektierenden Blick auf das Fremde oder Andersartige benachbarter bzw. vergangener Kulturen darzustellen. 		
<p>Antike Philosophie und Literaturtheorie I</p> <p>Ancient Literature and Philosophy I - Basic Level (GA1)</p>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Das Basismodul bietet eine Einführung in die Literatur der Antike mit dem Schwerpunkt Philosophie und Literaturtheorie.</p> <p>Ziele:</p> <p>Bekanntheit mit exemplarischen Texten der antiken Philosophie, die prägend geworden sind für die Entwicklung der europäischen Literatur, zum einen für die literarische Praxis, zum anderen für die Theorie der jeweiligen Gattung.</p> <p>Verständnis der zentraler philosophischer Begriffe und Konzepte der antiken Philosophie.</p> <p>Fähigkeit, diese Texte fundiert zu analysieren, zu erörtern und ihren Argumentationsgang sowie ihre literarischen Merkmale nachzuvollziehen.</p> <p>Schlüsselqualifikationen: Analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Präsentationskompetenz.</p>	Keine	<p>Studienleistung: Referat</p> <p>Modulprüfungen: Referat, 6 LP Thesenpapier, 6 LP</p>
<p>Sprachkompetenz Griechisch</p> <p>Ancient Greek Language – Basis Level (GA2)</p>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Intensive Übungen zur griechischen Formenlehre, Syntax und Wortschatz, intensive Lektüre mittelschwerer griechischer Texte, Ziel ist die Festigung der griechischen Sprachkompetenz und Kenntnis von grammatisch-methodischen Texterschließungsstrategien und Fähigkeit zu</p>	Griechische Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums	<p>Studienleistung: Klausur</p> <p>Modulprüfung: Klausur</p>

				deren Anwendung. Außerdem Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie, Kompetenz im kontrastiven Sprachvergleich.		
Antike Literatur – Dichtung Ancient Literature – Poetry - Intermediate Level (GA3)	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Ausbau und Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Vertiefung der Fähigkeit, Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Dichtung (ggf. in Übersetzung) verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II	Studienleistung: mündliche Prüfung Modulprüfung: Hausarbeit
Antike Literatur – Prosa Ancient Literature – Prose - Intermediate Level (GA4)	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Ausbau und Vertiefung der Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Autoren und Diskursen der antiken Literatur. Vertiefung der Fähigkeit, Texte eines mittleren Anspruchsniveaus aus dem Bereich Prosa (ggf. in Übersetzung) verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I	Studienleistung: mündliche Prüfung Modulprüfung: Hausarbeit
Antike Philosophie und Literaturtheorie II Ancient Philosophy and Literary Theory II – Intermediate Level (GA5)	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Erweiterung des Repertoires an exemplarischen Texten der antiken Philosophie, die prägend geworden sind für die Entwicklung der europäischen Literatur, zum einen für die literarische Praxis, zum anderen für die Theorie der jeweiligen Gattung. Vertieftes Verständnis zentraler philosophischer Begriffe und Konzepte der antiken Philosophie. Ausbau der Fähigkeit, diese Texte fundiert zu analysieren, zu erörtern und ihren Argumentationsgang sowie ihre literarischen Merkmale nachzuvollziehen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie	Studienleistung: Referat Modulprüfungen: Referat, 6 LP Thesenpapier, 6 LP
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1) Introduction to Romance Literary Studies	12 LP	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Qualifikationsziele: Erwerb der Techniken und der Terminologie für die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Texten sowie der Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung auf	Empfohlenes Niveau A2 Französisch oder Italienisch oder Spanisch	Studienleistung: Klausur Modulprüfung: Hausarbeit

				<p>literarische Werke (Methodik und Theorie der Literaturwissenschaft).</p> <p>- Überblick über Gattungen und Epochen.</p> <p>Schlüsselqualifikationen: Hierarchisieren und Systematisieren von Informationen, Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Umgang mit Fachliteratur, Literaturrecherche, Bibliographieren, Nutzung digitaler Medien), Methodenkompetenz, Reflexionsfähigkeit und Problembewusstsein, Verfassen eines wissenschaftlichen Textes, Diskussions- und Sozialkompetenz sowie Moderations- und Präsentationskompetenz (Präsentation und Vermittlung zentraler Inhalte anhand angemessener Medien).</p>		
<p>Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2)</p> <p>Romance Literary Studies</p>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Erlernen und Anwenden methodischer, theoretisch-systematischer, epochenübergreifender und vergleichender Aspekte der Literaturwissenschaft (z.B. Strukturalismus, Semiotik, Diskurstheorie, Gender-Studies, Cultural Studies, Rezeption, Intertextualität, Intermedialität, Gattungstheorie, Poetik, Komparatistik).</p> <p>Anwendung analytischer und literarhistorischer Kenntnisse auf eine übergreifende Problematik.</p> <p>Schlüsselqualifikationen: Einübung in die theoretische und methodische Reflexion anhand konkreter Texte, Erfassen von Diskurszusammenhängen, Erkennen von Textstrukturen in ihren überhistorischen und transnationalen Dimensionen, Verfassen wissenschaftlicher Texte, Wissensmanagement, Analysefähigkeit, Zielorientierung, anwendungsbezogene, kritische Prüfung von Vermittlungs- und Präsentationstechniken, vergleichendes Prüfen von Ergebnissen der aktuellen Forschung, Vertiefen der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,</p>	<p>Empfohlenes Niveau B1 Französisch oder Italienisch oder Spanisch</p>	<p>Modulprüfung: Referat</p>

				Methodenkompetenz, Diskussions- und Sozialkompetenz.		
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL3) Romance Literary and Cultural Studies	12 LP	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Qualifikationsziele: Vertrautheit mit den wichtigsten literarischen Gattungen (Drama, Prosa, Lyrik) in ihren historischen und kulturellen Kontexten anhand exemplarischer Autoren und Werke. – Vertiefung der Textanalyse-Kompetenzen; Einbettung in transnationale und soziokulturelle Zusammenhänge. Schlüsselqualifikationen: Kompetenzzuwachs in den Bereichen Transferfähigkeit, Erfassen von Diskurstraditionen, Erkennen von Textstrukturen in ihren historischen Dimensionen, Wissensmanagement, Analysefähigkeit, Zielorientierung, Vertiefen der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Methodenkompetenz, Teamfähigkeit, Projektmanagement, Diskussions- und Sozialkompetenz sowie Präsentationskompetenz.	Empfohlenes Niveau B1 Französisch oder Italienisch oder Spanisch	Modulprüfung: Hausarbeit
Projektarbeit Romanistik (berufspraktisch orientiert) (RL4) Project	12 LP	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Qualifikationsziele: Orientierung bezüglich gesellschaftlicher Anwendungsbereiche und Berufsfelder im Inland als auch im Ausland. - Vorbereitung auf Arbeitsbereiche, die in einer engen Verbindung zu europäischen Literaturen und Kulturen stehen (Verlagswesen, Literatur- und Kulturjournalismus, Rundfunk, Fernsehen, neue Medien, Theater, Buchhandel, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Studienakademien und Universitäten). Schlüsselqualifikationen: interkulturelle Kompetenz, Strukturieren und Vergleichen von Daten, Entwicklung von Fragestellungen und Formulierung von Ansätzen zur Lösung, Kompetenzzuwachs in den Bereichen Transferfähigkeit, Eigeninitiative, Gestaltungsmotivation, Wissensmanagement, Analysefähigkeit und Zielorientierung, Methodenkompetenz, Diskussions- und Sozialkompetenz sowie	Empfohlenes Niveau B1 Französisch oder Italienisch oder Spanisch	Modulprüfung: Projektarbeit

				Präsentationskompetenz.		
Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen Virgil, Ovid, and Epic Narrative Forms of Latin Literature – Basic Level (RA 1)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Das Basismodul bietet eine Einführung in die narrative Literatur der römischen Antike und ihrer Rezeption in Europa. Ziel ist die Bekanntheit mit den wichtigsten Texten der römischen Erzählliteratur: mit Vergils Aeneis und Ovids Metamorphosen, sowie das Erreichen eines Verständnisses der wichtigsten Merkmale und Qualitäten dieser Erzählformen. Diese Kenntnisse sollen auch auf römische epische Texte übertragen werden, welche diese beiden Epiker zum Vorbild haben, also z.B. auf das nachvergilische Epos. Ferner sollen auch andere Erzählformen als die dramatisch-epische betrachtet werden, so z.B. das römische Lehrgedicht (v.a. Lukrez) und der lateinische Roman (v.a. Petron und Apuleius) mit seiner Rezeption. Es soll ein Wissen davon erarbeitet werden, warum diese Texte eine beinahe unangefochtene Autorität in der Entwicklung der europäischen Literaturen für die literarische Praxis und die ästhetische Theorie hatten. Analytische und kognitive Kompetenzen; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Präsentationskompetenz; Selbst- und Alteritätskompetenz; Sozialkompetenz.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Lyrische und dramatische Dichtung in Rom Lyric and Dramatic Poetry in Rome – Basic Level (RA 2)	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	In diesem Basismodul wird eine Einführung in die nicht-epischen römischen Erzählformen gegeben. Als deren Vertreter sind die Komödiendichter Plautus und Terenz sowie Seneca als Tragödiendichter zu nennen. Bei der Behandlung der lyrischen Formen sollen Horaz (sowie dessen Rezeption, z.B. bei Prudentius) und die römische Liebeslegie im	Keine	Modulprüfung: mündliche Prüfung

				<p>Vordergrund stehen. Hinzu kommt als spezifisch römische Gattung die Satire (Horaz, Persius, Juvenal). Betrachtungen dichterischer Kleinformen wie Ekloge (v.a. Vergil) und Epigramm (v.a. Martial) können sich anschließen. Die Werke der hier behandelten Autoren gelten bis in die Neuzeit nicht nur als per se nachahmenswert, sondern v.a. als Gattungsvorbilder. Den Studierenden soll in diesem Modul also nicht nur eine erste Kenntnis der wichtigsten lateinischen dramatischen und lyrischen Autoren vermittelt werden, sondern auch vertiefte Kenntnisse von Gattungspoetiken sowie die Fähigkeit zu kritisch reflektierendem Vergleich antiker und moderner Literaturkonzepte.</p> <p>Analytische und kognitive Kompetenzen; Präsentationskompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Selbst- und Alteritätskompetenz; Sozialkompetenz.</p>		
Römische literarische Rhetorik und Ästhetik Roman Literary Rhetoric and Aesthetics – Basic Level (RA 3)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Fast nirgendwo sonst in den verschiedenen europäischen Literaturen bietet sich eine rhetorische Analyse von literarischen Texten so sehr an wie im Falle der römischen Literatur: Ohne eine genaue Kenntnis der grundlegenden rhetorischen Lehrwerke von Cicero und Quintilian und ihrer philosophischen Grundlagen sind römische Literaturtexte oft nicht einmal im Ansatz zu verstehen.</p> <p>Genauso lassen sich die grundlegenden literaturtheoretischen Texte der römischen Antike wie z.B. die Literaturbriefe des Horaz als rhetorische Lehrwerke interpretieren. Erste Analysen der genannten grundlegenden Werke von Cicero, Quintilian und Horaz sowie Analysen literarischer Texte, in welchen</p>	Keine	Modulprüfung: mündliche Prüfung

				<p>römische rhetorische und ästhetische Theorie exemplarisch verwirklicht sind, wie z.B. die Reden Ciceros, bilden den Inhalt dieses Moduls.</p> <p>Geschult wird hier die Fähigkeit, komplexe, wirkmächtige Texte und ihre Rezeption zu begreifen. Darüber hinaus wird die Kenntnis der wichtigsten Kategorien und Fragestellungen, welche die Geschichte von Rhetorik und Literaturtheorie und die Methoden der Literaturwissenschaft bis in die Moderne bestimmen, vermittelt.</p> <p>Analytische und kognitive Kompetenzen; Präsentationskompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Selbst- und Alteritätskompetenz; Sozialkompetenz.</p>		
<p>Sprachliche Vertiefung Latein Latin Language Consolidation Course – Basic Level (RA 4)</p>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Das Basismodul dient zum Ausbau der für die Analyse lateinischer literarischer Texte notwendigen Sprachkompetenz. Dies geschieht anhand von Lektüre lateinischer Originaltexte und begleitenden intensiven Übungen zur lateinischen Formenlehre, Syntax und Wortschatz. Dabei werden auch Grundtechniken der Übersetzung und des Verständnisses von lateinischen Texten vermittelt.</p> <p>Fähigkeit zur differenzierten Sprachanalyse und zum Umgang mit grammatischer Terminologie; Kompetenz im kontrastivem Sprachvergleich; Sprach- und Kommunikationskompetenz; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sozialkompetenz.</p>	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums	Modulprüfung: Klausur
Lateinische Literatursprache	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Dieses Modul dient zum Ausbau der für die Analyse lateinischer literarischer Texte	Lateinkenntnisse im Umfang des	Modulprüfungen: Hausarbeit, 6 LP

<p>Latin Literary Language – Intermediate Level (RA 5)</p>				<p>notwendigen Kompetenz in der lateinischen Sprache. Dies geschieht anhand von Lektüre lateinischer Originaltexte aus verschiedenen literarischen Gattungen. Dabei werden Grundtechniken der Übersetzung und des Verständnisses von lateinischen Texten vermittelt. Hauptziele sind hier der Ausbau der Fähigkeit, lateinische Originaltexte sprachrichtig zu verstehen, Hilfsmittel zu diesem Verständnis richtig zu benutzen und deutsche Übersetzungen (z.B. in zweisprachigen Ausgaben) mit dem Originaltext zu vergleichen und kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Fremdsprachliche Kompetenz im Lateinischen; Methodenkompetenz im Sprachvergleich Latein-Deutsch; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Sprach- und Kommunikationskompetenz. Analytische und kognitive Kompetenzen; Präsentationskompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Selbst- und Alteritätskompetenz; Sozialkompetenz.</p>	<p>Latinums</p>	<p>Klausur, 6 LP</p>
<p>Lateinische Literaturformen Latin Literary Forms – Intermediate Level (RA 6)</p>	<p>12 LP</p>	<p>Wahlpflicht- modul</p>	<p>Aufbau- modul</p>	<p>Dieses Aufbaumodul setzt die drei oben beschriebenen Basismodule fort und schafft zusätzlich neue Perspektiven: Zum einen werden hier die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse der römischen literarischen Gattungen vertieft.</p> <p>Die so erworbenen Kenntnisse werden zudem auf andere römische Textsorten übertragen, die in den modern-philologischen Differenzierungen nicht als Literaturgattungen angesehen werden, wie z.B. historische, philosophische oder politische Texte. Eine Betrachtungsweise dieser Textsorten als Literatur bietet sich gerade im Bereich der Klassischen Philologie an: Hier sind nämlich nahezu alle überlieferten Texte als Literatur</p>	<p>Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums</p>	<p>Modulprüfungen: Hausarbeit, 6 LP Klausur, 6 LP</p>

				konzipiert. Während sich also eine Betrachtung der historischen Werke eines Caesar oder Sallust als historische Quellen fast verbietet, kann ihre Analyse nach literaturtheoretischen Gesichtspunkten äußerst ergiebig sein.		
Rhetorik und Kommunikation in der griechisch-römischen Antike Rhetoric and Communication in Greek and Roman Antiquity – Intermediate Level (RA 7)	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Das Modul geht den Bedingungen, Theorien und konkreten Ausdrucksformen der antiken Rhetorik und Redekunst sowie den Formen gestalteter Kommunikation nach. Dabei sollen die griechische und römische Rhetorik und Redekunst in ihrer praktischen Umsetzung im Vordergrund stehen. Die antike Rhetorik gehört zu dem Teil des Erbes der Antike, der bis heute in der gesellschaftlichen und kommunikativen Praxis Anwendung finden kann und findet. Die Theorien und Handbücher der römischen Rhetorik bilden immer noch die Grundlage für die Analyse und Komposition öffentlicher Reden und Redestrategien. Ihre Kenntnis und Einübung bereitet daher unmittelbar auf die berufliche Praxis in allen den Bereichen und Berufsfeldern vor, wo es gefordert ist, auf kultivierte Weise das Wort zu ergreifen und seine Intentionen durch geschickte Kommunikationstaktiken durchzusetzen. Allgemeine Kompetenzen: Analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Präsentationskompetenz; Sozialkompetenz.	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit

Anlage 3: Importmodule

In den Bereichen Fächerübergreifende Qualifizierung und den Wahlpflichtbereichen erwerben Studierende im Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ grundlegendes, ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des -Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

verwendbar für:		Pflichtbereich	
Angebot aus der Lehreinheit Evangelische Theologie (FB 05) / Angebot aus Studiengang			
		Modultitel	LP
Magister/Staatsexamen Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur (Nr. 91100)		6

verwendbar für:		Wahlpflichtbereiche Ib und IIb Deutsche Literatur	
Angebot aus der Lehreinheit Germanistik (FB 09) / Angebot aus dem Studiengang			
		Modultitel	LP
B.A. Deutsche Sprache und Literatur Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt	A2 Literatur des Mittelalters I	12	
	A3 Neuere deutsche Literatur I	12	
	A5 Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit II	12	
	A6 Neuere deutsche Literatur II	6	
	A9a Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	12	
	A9b Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12	
	A9c Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12	
	B2 Literaturvermittlung in den Medien	12	

verwendbar für:		Wahlpflichtbereiche Ic und IIc Literatur der griechischen Antike	
Angebot aus der Lehreinheit Klassische Sprachen und Literaturen / Angebot aus dem Studiengang			
		Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt	Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I	6	
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II	6	
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie	6	
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	6	
	Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	6	
	Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	6	

verwendbar für: Wahlpflichtbereiche Id und IId Keltische Literaturen		
Angebot aus der Lehreinheit Klassische Sprachen und Literaturen / Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Sprache: Altirisch	12
	Sprache: Mittelkymrisch	12
	Methode: Einführung in die Keltologie	12
	Methode: Keltizität	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12
	Altirische Texte b	6
	Mittelkymrische Texte b	

verwendbar für: Wahlpflichtbereiche Ie und IId Romanische Literaturen und Kulturen		
Angebot aus der Lehreinheit Romanische Philologie / Angebot aus Studiengang		
	Modultitel	LP
Lehramt an Gymnasien (StPO L3) Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Compétences communicatives intermédiaires (Französisch) (Niveau B1)	6
	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Italienisch) (Niveau B1)	6
	Fundamentos de la competencia comunicativa (Spanisch) (Niveau B1)	6
	Compétences communicatives avancées (Französisch) (Niveau B2)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Italienisch) (Niveau B2)	6
	Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1/B2)	6
	Sprachpraxis Französisch (Niveau B2/C1)	6
	Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2/C1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Spanisch) (Niveau B2)	6
B.A. Romanische Kulturen	Langue et culture (Französisch) (Niveau C1)	6
	Lingua e cultura (Italienisch) (Niveau C1)	6

Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Lengua y cultura (Spanisch) (Niveau C1)	6
--	---	---

verwendbar für: Wahlpflichtbereiche If und If2 Literatur der römischen Antike		
Angebot aus der Lehreinheit Klassische Sprachen und Literaturen / Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Die Voraussetzungen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Methode: Lateinische Philologie	12
	Methode: Grundlagen der Übersetzung	6
	Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I	6
	Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung	12
	Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
	Sprachen & Literaturen: Römische Geschichtsschreibung	12
	Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II	12
	Sprache: Lateinische Sprachgeschichte	12
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I	6
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II	6
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie	6

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Basismodul Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1) (6 LP) <i>Introduction to Comparative Literatures and European Literary History</i>
Aufbaumodul Europäische Literaturen im Vergleich (wissenschaftsorientiert) (P2) (12 LP) <i>Comparative European Literatures</i>
Aufbaumodul Europäische Literatur in Theorie und Praxis (berufspraktisch orientiert) (P3) (12 LP) <i>European Literatures: Theory and Practice</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Inhalte und Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Philologie <i>Introduction into Philology</i>	6	Wahlpflicht modul	Basismodul	Grundlagenkenntnisse zu Geschichte, Zielen, Inhalten und Methoden der (Klassischen) Philologie Anwenden und kritisches Reflektieren von grundlegenden philologischen Methoden und Arbeitstechniken; Einüben von Techniken wissenschaftlicher Problemerkörterung im Rahmen angeleiteter Diskussionen	Keine. Lateinkenntnisse empfohlen.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die antike Literatur und	6	Wahlpflicht modul	Basismodul	Überblick über Texte aus den wichtigsten antiken Prosa-Gattungen; Fähigkeit, diese Texte in ihrer	Keine.	2 Modulteilprüfungen: Referat, 3 LP

Philosophie I <i>Ancient Literature and Philosophy – Basic Level</i>				geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte. Je nach Lehrangebot können folgende Themenkomplexe im Vordergrund stehen: - Antikes Epos / narrative Gattungen - e Antike Geschichtsschreibung - Antike Philosophie - Antike Literaturtheorie - Antike Rhetorik - Antike Mythologie		Thesenpapier, 3 LP
Einführung in die antike Literatur und Philosophie II <i>Ancient Literature and Philosophy – Basic Level</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Überblick über Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen im Bereich Dichtung; Fähigkeit, diese Texte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte. Je nach Lehrangebot können folgende Themenkomplexe im Vordergrund stehen: - Antikes Epos / narrative Gattungen - Antike Tragödie oder Komödie - Antike Philosophie - Antike Literaturtheorie - Antike Lyrik - Antike Mythologie	Keine.	Modulteilprüfungen: Referat, 3 LP Thesenpapier, 3 LP
Antike Literatur und Philosophie I <i>Ancient Literature and Philosophy - Intermediate Level</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur antiken Literatur und Philosophie im Bereich Prosa: Erweiterung des Repertoires an Texten, die in dem/den Basismodul(en) erarbeitet wurden; Vertiefung der Fähigkeit, diese Texte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen	Erfolgreicher Abschluss eines der drei Basismodule Einführung in die Philologie, Einführung in die antike Literatur und Philosophie I oder Einführung in	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit

				<p>Präsentation komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte.</p> <p>Je nach Lehrangebot können folgende Themenkomplexe im Vordergrund stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antikes Epos / narrative Gattungen - Antike Geschichtsschreibung - Antike Philosophie - Antike Literaturtheorie - Antike Rhetorik - Antike Mythologie 	die antike Literatur und Philosophie II	
<p>Antike Literatur und Philosophie II <i>Ancient Literature and Philosophy - Intermediate Level</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur antiken Literatur und Philosophie im Bereich Dichtung: Erweiterung des Repertoires an Texten, die in dem/den Basismodul(en) erarbeitet wurden; Vertiefung der Fähigkeit, diese Texte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit.</p> <p>Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Präsentation komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte.</p> <p>Je nach Lehrangebot können folgende Themenkomplexe im Vordergrund stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antikes Epos / narrative Gattungen - Antike Tragödie oder Komödie - Antike Philosophie - Antike Literaturtheorie - Antike Lyrik - Antike Mythologie 	<p>Erfolgreicher Abschluss eines der drei Basismodule Einführung in die Philologie, Einführung in die antike Literatur und Philosophie I oder Einführung in die antike Literatur und Philosophie II</p>	<p>Studienleistung: Referat</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p>Themen der antiken Literatur und Philosophie <i>Topics in Ancient Literature and Philosophy - Advanced Level</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Intensive Beschäftigung mit einem Themengebiet / Text / Autor der antiken Literatur und / oder Philosophie; Dokumentation der Bedeutung dieses Themas für das eigene Fach.</p> <p>Fähigkeit zur selbstständigen Recherche und zur schriftlichen Präsentation komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte.</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss eines der beiden Aufbaumodule Antike Literatur und Philosophie I oder Antike Literatur und Philosophie II</p>	<p>Studienleistung: Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

(3) Folgende Modulpakete sind möglich:

Mögliche Pakete:

zwei Basismodule (12 LP)

ein Basis- und ein Aufbaumodul (18 LP)

zwei Basismodule und ein Aufbaumodul (24 LP)

drei Basismodule und ein Aufbaumodul (30 LP)

zwei Basismodule und zwei Aufbaumodule (36 LP)

zwei Basismodule, ein Aufbaumodul und das Vertiefungsmodul (36 LP)

zwei Basismodule, zwei Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul (48 LP)

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Teil des Bachelorstudiengangs „Europäische Literaturen“ ist ein Pflichtpraktikum.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Europäische Literaturen“ bemühen sich um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor/ihrer Mentorin gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 LP zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur-, Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin zu konsultieren.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum wird in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Europäische Literaturen“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert acht Wochen bei ganztägiger Beschäftigung und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Siehe auch § 11 der Bachelorordnung sowie § 11 der Allgemeinen Bestimmungen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem 4. Semester zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht mit bestanden/nicht bestanden.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und - einen Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen der Anerkennung erfüllt sind.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.